



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 111/2024
vom 24. Oktober 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8083
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 257.285 vom 13. September 2023, dessen Ausfertigung am 2. Oktober 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des [Wallonischen] Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE) gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung und den Stillhaltegrundsatz, der dem darin anerkannten Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt inhärent ist, indem er vorsieht, dass eine oder mehrere Windkraftanlagen in einem Agrargebiet im Sektorenplan in der Nähe von Verkehrsinfrastrukturen oder eines Gewerbegebiets angesiedelt werden dürfen, vorausgesetzt, dass sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen, während unter der Geltung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGBRSE) solche Windkraftanlagen nur unter Beachtung der Bedingungen des in Artikel 127 § 3 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Abweichungsmechanismus angesiedelt werden durften? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Möglichkeit zur Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Agrargebiet, unter den Bedingungen, die im Rahmen einer solchen Ansiedlung zu erfüllen sind.

B.2.1. Artikel D.II.36 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend: GRE), eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » (nachstehend: Dekret vom 20. Juli 2016), legt die Zweckbestimmung und die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf die Gebiete, die im Sektorenplan als Agrargebiete gelten, fest.

Artikel D.II.36 des GRE bestimmt:

« § 1. Das Agrargebiet ist zur Aufnahme von landwirtschaftlichen Aktivitäten bestimmt, d.h. Aktivitäten der Produktion, der Zucht oder des Anbaus von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich der Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung einer Agrarfläche in einem Zustand, der sie für das Weiden oder die Kultur geeignet macht, ohne das[s] vorbereitende Aktionen, die über die übliche landwirtschaftliche Praxis und den Einsatz von gewöhnlichen Landwirtschaftsmaschinen hinausgehen, notwendig sind. Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft sowie zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts bei.

In einem solchen Gebiet sind nur die für den Landwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Bauten und Einrichtungen und die Wohnungen der Bewirtschafter, deren Beruf die Landwirtschaft ist, zulässig.

Dort können auch Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität der Landwirte zugelassen werden.

§ 2. Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen, werden in dem Agrargebiet zugelassen, insofern sie der eigentlichen Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise schaden.

In einem Agrargebiet dürfen sich zudem eine oder mehrere Windkraftanlagen befinden, unter der Voraussetzung, dass

1° sie sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen oder eines Gewerbegebiets, unter Einhaltung der von der Regierung festgelegten Bedingungen, befinden;

2° sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.

Das Agrargebiet kann in Ausnahmefällen für Freizeitaktivitäten im Freien genutzt werden, insofern diese nicht der eigentlichen Zweckbestimmung des Gebietes auf unumkehrbare Weise schaden. Für diese Freizeitaktivitäten können Handlungen und Arbeiten nur für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, außer wenn es sich um den Umbau, die Vergrößerung und den Wiederaufbau eines bereits bestehenden Gebäudes handelt.

Angler- oder Jägerunterkünfte und Tierhütten sind zugelassen, insofern diese nicht umgebaut werden können, um - sei es auch nur zeitweise - als Wohnsitz oder zur Ausübung des Handels zu dienen. Dort können ebenfalls bewaldete Flächen sowie der intensive Anbau von Holzarten, Teiche und die Fischzucht zugelassen werden.

§ 3. Die Regierung bestimmt die Nebentätigkeiten nach Paragraph 1 Absatz 3.

Die Regierung entscheidet über die Gewährungsbedingungen in einem solchen Gebiet der Genehmigungen für die Aufforstung, den intensiven Anbau von Holzarten, Teiche, die Fischzucht, Angler- oder Jägerunterkünfte, Tierhütten, Freizeitaktivitäten im Freien, Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze und Biogasgewinnungsanlagen, sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen und Arbeiten ».

B.2.2. Aufgrund von Paragraph 2 Absatz 2 dieses Artikels D.II.36 des GRE können Windkraftanlagen in einem Agrargebiet im Sektorenplan unter der zweifachen Bedingung angesiedelt werden, dass diese sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen oder eines Gewerbegebiets befinden und dass sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.

B.2.3. Nach Artikel R.II.36-2 des verordnungsrechtlichen Teils des GRE, mit dem Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des GRE zur Ausführung gebracht wird, ist unter der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen oder eines Gewerbegebiets ein Abstand von höchstens 1 500 Metern zwischen den Türmen der Windkraftanlagen einerseits und der Achse der Hauptverkehrsinfrastrukturen oder der Grenze eines Gewerbegebiets andererseits zu verstehen.

Das Netz der Hauptverkehrsinfrastrukturen wird in Artikel R.II.21-1 des verordnungsrechtlichen Teils des GRE definiert, der bestimmt:

« Mit Ausnahme der Anschlüsse an die Unternehmen, an die Gebiete von regionaler Bedeutung, die Gewerbegebiete, Freizeitgebiete, Gebiete für Nebenanlagen von Abbaustätten und Abbaugebiete ist das Netz der Hauptverkehrsinfrastrukturen das Netz, das in der Gebietsstruktur des Raumentwicklungsschemas dargestellt wird, und Folgendes umfasst:

1° die Autobahnen und die regionalen Verbindungsstraßen mit zweimal zwei Fahrbahnen, einschließlich der Umgehungsstraßen, wenn sie Abschnitte dieser Straßen bilden, die das wallonische Gebiet strukturieren und die Vermaschung der Pools sichern;

2° die Eisenbahnlinien, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich zu touristischen Zwecken bestimmt sind;

3° die schiffbaren Wasserstraßen, einschließlich der Wasserflächen, die sie bilden ».

Laut Artikel D.II.28 Absatz 1 des GRE umfassen die Gewerbegebiete das gemischte Gewerbegebiet, das industrielle Gewerbegebiet, das spezifische Gewerbegebiet, das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter und das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten.

B.3.1. Vor dem Inkrafttreten des GRE wurde die Zweckbestimmung des Agrargebiets einschließlich der Möglichkeit zur Ansiedlung von Windkraftanlagen durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (nachstehend: WGBRSE) geregelt. Die Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Agrargebiet im Sektorenplan war im Prinzip untersagt (Artikel 35 des WGBRSE).

B.3.2. Die Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Agrargebiet war jedoch möglich mittels einer Abweichung vom Sektorenplan, unter den in Artikel 127 § 3 des WGBRSE vorgesehenen Bedingungen, der bestimmte:

« Insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen sowie der in Artikel 4 Absatz 1 3° erwähnten obligatorischen Konsultierung unterworfen wird, und wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt, die in § 1 Absatz 1 1°, 2°, 4°, 5°, 7° und 8° erwähnt sind und die die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten, kann die Genehmigung in Abweichung des Sektorenplanes, eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden ».

Aus dieser Bestimmung ergab sich, dass es möglich war, vom Sektorenplan abzuweichen und also insbesondere Windkraftanlagen in einem Agrargebiet anzusiedeln, unter der zweifachen Bedingung, dass es sich um gemeinnützige Arbeiten handelt und dass diese die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten.

B.3.3. Das WGBRSE wurde durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 24. April 2014 « zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » (nachstehend: Dekret vom 24. April 2014) aufgehoben. Dieses Dekret sowie die darin enthaltene Fassung des GRE sind jedoch niemals in Kraft getreten.

Das Dekret vom 20. Juli 2016 hebt das WGBRSE einschließlich seiner vorerwähnten Artikel 35 und 127 sowie das Dekret vom 24. April 2014 auf. Es führt ebenfalls das neue GRE ein, das am 1. Juni 2017 in Kraft getreten ist.

B.3.4. In der Begründung zu Artikel D.II.36 des GRE wird präzisiert, dass diese Bestimmung das Pendant zu Artikel D.II.32 im Sinne des Dekrets vom 24. April 2014 ist, wobei allerdings einige Anpassungen vorgenommen wurden (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/1, S. 30).

Der Dekretgeber hat bei den Vorarbeiten zum Dekret vom 24. April 2014 jedoch angemerkt, dass zahlreiche Windkraftanlagen infolge einer Abweichung aufgrund von Artikel 127 § 3 des WGBRSE in einem Agrargebiet angesiedelt waren, was rechtfertigte, dass das GRE eine solche Ansiedlung erlaubt, ohne dass vom Sektorenplan abgewichen wird:

« L'article D.II.31 [du projet, qui correspond à l'article D.II.32 du décret du 24 avril 2014] vise en réalité [à] mettre fin au régime actuel qui fait que tous les parcs éoliens sont nécessairement non conformes aux prescriptions du plan de secteur, ce qui conduit à utiliser systématiquement le mécanisme de l'article 127, § 3, de l'actuel CWATUPE qui, en principe, ne doit être utilisé, selon le Conseil d'État, qu'à titre exceptionnel. Quand son usage devient systématique, il n'a plus rien d'exceptionnel » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 942/1, S. 25).

B.4.1. In der Begründung zu Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des GRE wurde auch präzisiert, dass es unter der Geltung der aktuellen Rechtsvorschriften weiterhin möglich ist, eine

Abweichung vom Sektorenplan im Hinblick auf die Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Agrargebiet außerhalb der in Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des GRE vorgesehenen Bedingungen zu erhalten:

« Le paragraphe 2 [de l'article D.II.36 du CoDT] regroupe les activités qui ne sont ni agricoles, ni complémentaires ou de diversification de l'activité agricole.

L'alinéa 2 du paragraphe 2 prévoit spécifiquement la possibilité d'implanter une ou plusieurs éoliennes le long des infrastructures principales de communication. L'article fixe les principes d'admission des éoliennes en zone agricole. Une habilitation est donnée au Gouvernement pour préciser la notion de proximité aux principales infrastructures de communication. Si cette disposition vise à privilégier l'implantation des éoliennes le long de ces infrastructures, il ne faut en aucun cas en déduire qu'elles ne peuvent être développées en dehors de ces zones. En effet, l'article D.IV.22, alinéas 1er, 7° et 2 reprend explicitement les actes et travaux liés à l'énergie renouvelable dans la catégorie des constructions et équipements de service public ou communautaire en raison de leur finalité d'intérêt général. A ce titre, elles peuvent à la fois s'implanter en conformité avec les prescriptions du plan de secteur dans les zones prévues à cet effet et bénéficier des dérogations prévues à l'article D.IV.12 [lire : D.IV.11], et ce, dans le respect des critères du cadre de référence adopté par le Gouvernement » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/1, S. 30).

B.4.2. Obwohl in der vorerwähnten Begründung auf die « in Artikel D.IV.12 [des GRE] vorgesehenen Abweichungen [vom Sektorenplan] » verwiesen wird, scheint es sich in Wirklichkeit um Artikel D.IV.11 des GRE zu handeln; diese Bestimmung lautet nämlich:

« Zusätzlich zu den in den Artikeln D.IV.6 bis D.IV.10 vorgesehenen Ausnahmen können die in Artikel D.IV.22 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 4, 5, 7, 10 und 11 [und in Artikel D.IV.25] genannte Genehmigung und die Genehmigung bezüglich Bauten und Ausrüstungen für Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 in Abweichung vom Sektorenplan erteilt werden ».

Artikel D.IV.22 Absatz 1 des GRE, auf den in Artikel D.IV.11 desselben Gesetzbuches verwiesen wird, betrifft die Genehmigungen, die sich völlig oder teilweise auf Handlungen und Arbeiten beziehen, welche

« [...] »

2° gemeinnützig sind und auf der von der Regierung festgelegten Liste stehen;

[...] »

7° Bauten oder Ausrüstungen betreffen, die für die folgenden Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung bestimmt sind:

[...]

k) [...] aufgrund ihrer gemeinnützige[n] Zweckbestimmung mit der erneuerbaren Energie verbunden sind;

[...] ».

Was die Handlungen und Arbeiten in Bezug auf Bauten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung, die mit der erneuerbaren Energie verbunden sind, betrifft, wird in Absatz 2 derselben Bestimmung Folgendes präzisiert:

« Die in Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe k) erwähnten Handlungen und Arbeiten sind diejenigen, die mit der Erzeugung von Energie verbunden sind, die ausschließlich für die Gemeinschaft bestimmt ist, d.h. Energie, die ins Strom- oder Erdgasnetz ohne Privatverbrauch zurückgespeist wird oder die ein Fernwärmenetz versorgt, und die die Installation, den Anschluss, die Änderung, den Bau oder die Vergrößerung von Folgendem betreffen:

- 1° einer Photovoltaik-Freiflächenanlage;
- 2° einer Windkraftanlage oder einem Windpark;
- 3 einem Wasserkraftwerk;
- 4° einer Einheit zur energetischen Verwertung der Biomasse;
- 5° einer Einheit zur energetischen Verwertung der Erdwärme ».

Eine vom Sektorenplan abweichende Genehmigung kann also in Anwendung von Artikel D.IV.11 des GRE im Hinblick auf die Ansiedlung einer Windkraftanlage erteilt werden.

B.4.3. In der Begründung zu Artikel D.IV.11 des GRE heißt es ferner:

« Il s'agit du mécanisme calqué sur l'actuel article 127, § 3, du CWATUP applicable à certains permis visés à l'article 127, § 1er. Il est prévu néanmoins de réutiliser le vocable 'dérogation' en lieu et place du concept d'écart qui est réservé, dans le cadre de la présente réforme aux documents à valeur indicative » (ebenda, S. 44).

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde auch Folgendes hervorgehoben:

« ériger des éoliennes en zone agricole, en dérogation, sera plus difficile, dans la mesure où le Gouvernement a favorisé les zonings et les abords du réseau structurant » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/338, S. 34).

Zur Hauptsache

B.5. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des GRE mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung sowie mit der dem Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt inhärenten Stillhalteverpflichtung befragt, insofern diese Bestimmung unter Beachtung zweier Bedingungen die Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Gebiet, das im Sektorenplan als Agrargebiet ausgewiesen ist, erlaubt, ohne dass vom Sektorenplan abgewichen wird, während unter der Geltung des WGBRSE die Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Agrargebiet im Prinzip verboten war und eine Abweichung vom Sektorenplan unter Beachtung der in Artikel 127 § 3 des WGBRSE vorgesehenen Bedingungen voraussetzte.

B.6.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...] ».

B.6.2. Nicht jede Maßnahme in Bezug auf Städtebau und Raumordnung hat *ipso facto* Auswirkungen auf das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung. Im vorliegenden Fall kann jedoch angenommen werden, dass die fragliche Bestimmung, die die Zweckbestimmung des Agrargebiets im Sektorenplan regelt und auf diese Weise bedeutende Auswirkungen für den öffentlichen Raum haben könnte, eine Tragweite hat, die zumindest teilweise im Anwendungsbereich von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung liegt.

B.6.3. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.6.4. Die Stillhalteverpflichtung kann jedoch nicht so verstanden werden, dass sie es dem Dekretgeber verbietet, im Rahmen seiner Befugnisse Änderungen an dem System der Raumordnungspläne und Städtebaugenehmigungen vorzunehmen. Sie verbietet es ihm, Maßnahmen zu beschließen, die ohne sachliche Rechtfertigung einen erheblichen Rückschritt zu dem durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung garantierten Recht darstellen würden, entzieht ihm jedoch nicht die Befugnis zu beurteilen, wie dieses Recht am angemessensten gewährleistet werden kann.

B.7.1. Aus Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des GRE ergibt sich, dass eine oder mehrere Windkraftanlagen in einem Agrargebiet im Sektorenplan angesiedelt werden dürfen, während unter der Geltung des WGBRSE eine solche Ansiedlung nur mittels einer Abweichung vom Sektorenplan möglich war. Diese Erwägung reicht an sich nicht aus, um einen erheblichen Rückschritt im Niveau des Umweltschutzes festzustellen. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die heutigen Bedingungen, die bei der Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Agrargebiet zu erfüllen sind, wesentlich flexibler sind als diejenigen, die bei der Abweichung vom Sektorenplan, die Artikel 127 § 3 des WGBRSE ermöglichte, zu erfüllen waren.

B.7.2. Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des GRE, zur Ausführung gebracht durch Artikel R.II.36-2 desselben Gesetzbuches, schreibt vor, dass die Windkraftanlagen höchstens 1 500 Meter von der Achse der Hauptverkehrsinfrastrukturen oder der Grenze eines Gewerbegebiets entfernt angesiedelt werden dürfen, wobei sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen dürfen. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich nur in gewissen Teilen eines Agrargebiets, und zwar in denen, die neben dem strukturierenden Verkehrsnetz oder einem Gewerbegebiet liegen, Windkraftanlagen angesiedelt werden können, während die Abweichung aufgrund von Artikel 127 § 3 des WGBRSE die Ansiedlung von Windkraftanlagen an jedem beliebigen Ort in einem Agrargebiet ermöglichte.

B.7.3. Die Möglichkeit zur Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Agrargebiet im Sektorenplan, ohne dass vom Sektorenplan abgewichen wird, war bereits vorgesehen in Artikel D.II.32 des Dekrets vom 24. April 2014, das niemals in Kraft getreten ist. Diese Bestimmung enthielt jedoch keinerlei Beschränkung bezüglich der Teile der Agrargebiete, in denen Windkraftanlagen angesiedelt werden können. In seiner einleitenden Darlegung erklärte der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen und Tierschutz in Bezug auf Artikel D.II.36 des GRE:

« le décret du 24 avril permettait l'implantation d'éoliennes en zone agricole, avec un risque de dénaturer la zone. Le choix a été modifié. Le Code en projet prévoit de n'implanter des éoliennes en zone agricole qu'à proximité du réseau structurant. Par contre, il rend les éoliennes non dérogoires au plan de secteur en zones d'activité économique, dans les zonings. La logique est inverse : placer le plus possible d'éoliennes là où elles impactent le moins l'environnement » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/338, S. 5).

B.7.4. Die Entscheidung des Dekretgebers, die Ansiedlungen von Windkraftanlagen neben dem strukturierenden Netz zu begünstigen, beruht also auf dem Bemühen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt in Grenzen zu halten.

B.8.1. Wie in B.4.1 und B.4.2 erwähnt wurde, ist es aufgrund von Artikel D.IV.11 des GRE jedoch weiterhin möglich, eine Genehmigung für die Ansiedlung von Windkraftanlagen in Abweichung vom Sektorenplan zu erhalten und somit Windkraftanlagen in einem Agrargebiet außerhalb der zu diesem Zweck vorgesehenen Gebiete aufgrund von Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des GRE anzusiedeln.

B.8.2. Insoweit er die Bedingungen für die Abweichung regelt, ist Artikel D.IV.11 des GRE restriktiv auszulegen und seine Anwendung muss ordnungsgemäß begründet werden, und zwar auch wenn der Dekretgeber nicht ausdrücklich vorgesehen hat, dass die Abweichung nur ausnahmsweise bewilligt werden kann (siehe in diesem Sinne VerFGH, Nr. 127/2023, ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.127, B.8; Nr. 94/2016, ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.094, B.8.5, Absatz 2; Nr. 87/2007, ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.087, B.9.3, Absatz 2 *in fine*).

Die Begründung der Anwendung der in Artikel D.IV.11 des GRE vorgesehenen Abweichung muss sich auf jeden Fall darauf beziehen, dass « die Abweichung nicht aus Bequemlichkeitsgründen gewährt wird, sondern nachdem die Möglichkeit zur Anwendung der Regel in ihrem Prinzip geprüft und geschlussfolgert wurde, dass sie aufgrund technischer oder

rechtlicher Zwänge erforderlich ist, damit das Projekt optimal verwirklicht werden kann » (StR, 23. Februar 2021, Entscheid Nr. 249.884, ECLI:BE:RVSCE:2021:ARR.249.884).

B.8.3. Es stimmt, dass diese Erwägung ebenfalls für Artikel 127 § 3 des WGBRSE gilt. Unter der Geltung des WGBRSE musste die Verwaltung, die eine Genehmigung in Abweichung vom Sektorenplan ausstellt, ihre Entscheidung, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem Agrargebiet zu erlauben, begründen und rechtfertigen, dass es sich um gemeinnützige Arbeiten im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 des WGBRSE handelt und dass das Projekt die Hauptzüge der Landschaft berücksichtigt, strukturiert oder neu gestaltet.

Da der Dekretgeber im GRE die Gebiete im Sektorenplan, in denen im Prinzip Windkraftanlagen angesiedelt werden können, ausdrücklich vorgesehen hat, ist es nicht unvernünftig davon auszugehen, dass die Gewährung einer Abweichung vom Sektorenplan für die Ansiedlung von Windkraftanlagen in einem anderen Gebiet oder in einem Agrargebiet außerhalb des in Artikel D.II.36-2 vorgesehenen Bereichs von 1 500 Metern vielmehr die Ausnahme darstellt. Allgemeine Erwägungen zum guten Windpotenzial im Agrargebiet könnten nicht ausreichen, um die Abweichung zu rechtfertigen; außerdem müsste die Entfernung von mehr als 1 500 Metern vom strukturierenden Netz oder von einem Gewerbegebiet gerechtfertigt werden. Der am 21. Februar 2013 von der Wallonischen Regierung genehmigte Referenzrahmen für die Ansiedlung von Windkraftanlagen in der Wallonischen Region und das Rundschreiben der Wallonischen Regierung vom 25. Januar 2024 « über den Referenzrahmen für Windkraftanlagen » sehen außerdem beide vor, dass Projekte für Windkraftanlagen die Hauptzüge der Landschaft berücksichtigen müssen.

B.8.4. Aus dem Vorstehenden sowie aus den in B.3.3 und B.4.3 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass die Abweichung vom Sektorenplan, die Artikel D.IV.11 des GRE erlaubt, dahin auszulegen ist, dass sie strengere Bedingungen und Begründungsanforderungen erfüllen muss als die Abweichung, die aufgrund von Artikel 127 § 3 des WGBRSE möglich war und nicht mehr formell den Ausnahmecharakter aufwies, der dem Begriff « Abweichung » inhärent ist.

B.9. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung von Genehmigungen für die Ansiedlung von Windkraftanlagen weiterhin im Rahmen von anderen Gesetzes- und

Verordnungsbestimmungen, darunter Buch 1 des Wallonischen Umweltgesetzbuches, das Dekret der Wallonischen Region vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung » oder das Gesetz vom 12. Juli 1973 « über die Erhaltung der Natur » und die sektoriellen Bedingungen. Diese gesamten Bestimmungen wurden bei der beanstandeten Reform nicht abgeändert und finden weiterhin Anwendung.

B.10. Der durch Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des GRE herbeigeführte Rückschritt im Niveau des Schutzes des Rechts auf eine gesunde Umwelt, angenommen, er sei erwiesen, ist nicht erheblich.

B.11. Außerdem geht aus den Besprechungen im Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und Transportwesen hervor, dass Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des GRE auf dem Willen beruht, eine Zielsetzung der Erzeugung erneuerbarer Energie zu erreichen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 307/338, S. 28), die sich in den Rahmen der Zielsetzung der allgemeinen Politik der nachhaltigen Entwicklung einfügt, die der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen laut Artikel 7*bis* der Verfassung bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse verfolgen müssen.

Die Ansiedlung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Wallonischen Region hängt also mit der Verwirklichung einer Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung zusammen, die zum Umweltschutz beiträgt.

B.12. Die in Rede stehende Bestimmung ist vereinbar mit der in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel D.II.36 § 2 Absatz 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verstößt nicht gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul